

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1954

Nummer 21

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 2. 1954, Jahresabschluß 1953 — Landeshaushalt. S. 357.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

D. Finanzminister**Jahresabschluß 1953 — Landeshaushalt**RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1954 —
I F 681/54**I. Abschlußtage**

1. Es haben abzuschließen:

- a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am 24. April 1954,
 - b) die Oberkassen, die Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 10. Mai 1954.
2. Die Kassen haben Annahmeanordnungen bis zum zehnten Tage, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum fünften Tage vor dem Abschluß anzunehmen.
3. Die Landeshauptkasse hat Annahme- und Auszahlungsanordnungen bis zum 31. Mai 1954, Umbuchungsanordnungen bis zum 15. Juni 1954, anzunehmen.

II. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1952 übernommene Haushaltsreste.

Die im Rechnungsjahr 1952 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1953 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1952 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahrs 1953 verbliebene Haushaltsreste.

1. Bei Ansätzen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltssmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Aus-

gabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen bis zum Abschlußtage entsprechende Weisungen.

2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens bis zum 15. Juni 1954 zu erteilen.
3. Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten für Bauvorhaben ist V, Ziff. 2, 2. Abs., zu beachten.
4. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorriffe (Minusreste) nachzuweisen.
5. Die Herren Minister bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 4) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltspunkt als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens bis zum 15. Juni 1954, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
6. Die in das Rechnungsjahr 1954 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Um jedoch bei den einmaligen Bauvorhaben sicherzustellen, daß Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung der Bauvorhaben hierdurch nicht eintreten, bin ich damit einverstanden, daß erforderlichenfalls Zahlungen bis zur Höhe der jeweils für das betreffende Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste ohne vorherige Freigabe geleistet werden. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nur auf Reste, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.

7. Durch § 8 (2) des Haushaltsgesetzes 1953 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1953 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlich ist mir begründete Anträge bis zum 15. Juni 1954 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
8. Bei den in den Einzelplänen ausgebrachten Titeln, die ihre Mittel an einen Verrechnungshaushalt erstatten sowie bei den Verrechnungshaushalten selbst dürfen Haushaltsausgabereste nicht gebildet werden.

c)

Bei den Ausgabetteln, die durch die Bildung der Landschaftsverbände mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1953 wegfallen, dürfen Haushaltsausgabereste nicht gebildet werden.

III. Beiträge zur Haushaltsrechnung

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um so weit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen (s. IV) erforderlich werden, muß auf diese frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.
2. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß (s. I) der bewirtschaftenden Dienststelle eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.
3. Bei den Einzelplänen 12 und 14 verzichte ich im Rechnungsjahr 1953 auf die Vorlage von Beiträgen zur Haushaltsrechnung durch die Fachminister und nachgeordneten Behörden für die Kapitel 1254, 1255 und 1261 sowie für die Kapitel 1401, 1421, 1431, 1432, 1451, 1471, 1473, 1475, 1478, 1481 und 1491.
4. Da der Landtag beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung fordert — vgl. Schreiben des Fin. Min. v. 3. Juli 1953 — I F Tgb. Nr. 4953 I 53 — bitte ich die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei, den Herrn Präsidenten des Landtags und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlage I (Begründung) für ihre Einzelpläne so früh wie möglich — unter Umständen auch in Teilabschnitten —, spätestens jedoch zum 31. Juli 1954, zu übersenden. Vgl. hierzu mein Schreiben an die Ministerien usw. vom 31. März 1953 — I F Tgb. Nr. 2463 I 53 —. Haushaltsausgabereste, die nach § 8 (2) des Haushaltsgesetzes mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwas Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II bis VI und VIII zum Beitrag können nachgeliefert werden. Für die Einzelpläne 6, 7 und 9 sind für 1953 noch getrennte Beiträge aufzustellen.

Die auf die beiden Landschaftsverbände aus dem Landeshaushalt Teil A übertragenen Einnahmen und Ausgaben bitte ich in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung der zuständigen Einzelpläne zu erfassen. Ich bitte daher die Verwaltungen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die entsprechenden Teilbeiträge an die für die Einzelpläne zuständigen Fachministerien rechtzeitig zu übermitteln.

5. Für das Rechnungsjahr 1953 dienen als Zentralrechnungen wiederum die gedruckten Haushaltsrechnungen der Einzelpläne. Sie werden in Zusammenarbeit von den obersten Landesbehörden und der Landeshauptkasse aufgestellt. Sie prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstelltten Dienststellen in den Beiträgen usw. aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen.

IV. Berichtigungen nach dem Jahresabschluß

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung zu erläutern.

V. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittssummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung in den Spalten 6 bzw. 7 erscheinen (vgl. VI, 1). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
2. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1953 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 204 verstärkt worden. Die Kassen haben über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluss des RdErl. abgedruckten Muster aufzustellen und der übergeordneten Kasse mit den Titelübersichten vorzulegen. Die Oberkassen stellen eine Gesamtnachweisung auf, die sie der Landeshauptkasse mit den Titelübersichten übersenden. Die Landeshauptkasse hat diese Gesamtnachweisung zusammen mit ihrer eigenen Nachweisung mir nach dem 15. Juni 1954 umgehend vorzulegen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß vor Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel die plamäßigen Mittel verwendet werden müssen. Reste dürfen aus den Verstärkungsmitteln nicht gebildet werden.

3. Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
- in der Zeit vom 17. bis 20. Mai 1954 eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste;
 - in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 1954 eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse mit Einschluß der Ergebnisse der Landeshauptkasse nach dem Stande vom 20. Mai 1954;
 - in der Zeit vom 3. Juni bis 8. Juni 1954 eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 31. Mai 1954 erteilten Anordnungen.

VI. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen. Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltsansätze für die Maßnahme verbindlich und daher

in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben.

Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen oder die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Ihre Feststellung durch einen Rechnungsbeamten ist nicht erforderlich. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

Die Amtskassen legen bis zum 10. Mai 1954 eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofes aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden alsdann sowohl das Verzeichnis als auch die dem Verzeichnis als Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisungen bis zum 30. Juni 1954 dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan und jedem Sonderhaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO, und zwar nur für die in Frage kommenden Titel, zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der KRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen.

Binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

VII. Sonstiges

1. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.

2. Jede Kasse hat besondere Nachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse zu jeder Rechnungsnachweisung aufzustellen und zur Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Rechnung vorzulegen. Sie sind als Verwahrungen A und Vorschüsse A zu kennzeichnen.

3. Außerdem hat jede Kasse binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltvorschüsse und Vorschüsse zur Hausratsbeschaffung), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeord-

neten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 5. Juni 1954 der Landeshauptkasse vor. Sie sind als Verwahrungen B und Vorschüsse B zu kennzeichnen.

4. Ferner sind von jeder Kasse ebenfalls binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag die Anzahl der Empfänger und die Gesamtsummen der Gehaltvorschüsse und der Vorschüsse zur Wiederbeschaffung von Hausrat (auf Grund meines RdErl. v. 7. Mai 1949 — B 3140 — 4700 IV —) der übergeordneten Kasse, getrennt nach den folgenden Gruppen, mitzuteilen:

(1) Gehaltvorschüsse

(2) Hausratvorschüsse (auf Grund des RdErl. v. 7. Mai 1949)

- a) an Landesbedienstete
- b) an Bundesbedienstete, soweit ungetilgte Vorschüsse aus Landesmitteln noch offenstehen
- c) Landesanteile an den Vorschüssen an SK- und RB-Polizei
- d) Landesanteile an den Vorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Richtigkeit der Beträge ist durch den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Vorschüsse sind als Vorschüsse C zu kennzeichnen. Die übergeordneten Kassen stellen die von den einzelnen Kassen mitgeteilten und ihre eigenen Vorschüsse in einer Nachweisung mit folgender Spalteneinteilung zusammen:

Sp. 1: Lfd. Nr.

Sp. 2: Bezeichnung der Kasse

Sp. 3: Gehaltvorschüsse

Sp. 4: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 3

Sp. 5: Hausratvorschüsse an Landesbedienstete (ohne Sp. 7, 9 und 10)

Sp. 6: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 5

Sp. 7: Bei den Landesmitteln noch offenstehende Hausratvorschüsse an jetzige Bedienstete des Bundes

Sp. 8: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 7

Sp. 9: Landesanteile an den Hausratvorschüssen an SK- und RB-Polizei

Sp. 10: Landesanteile an den Hausratvorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Spalten 3 bis 10 sind für sich aufzurechnen. Die Richtigkeit der ausgewiesenen eigenen Vorschüsse der übergeordneten Kasse und die Richtigkeit der Zusammenstellung ist von dem Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

5. Ich bitte bei der Zusammenstellung der Vorschußbeträge, insbesondere hinsichtlich der Hausratvorschüsse, größte Sorgfalt und Genauigkeit zu beachten, da auf Grund dieser Nachweisungen bei der Landeshauptkasse Buchungen vorzunehmen sind.

Die Zusammenstellungen sind der Landeshauptkasse bis zum 5. Juni 1954 vorzulegen.

6. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115¹ Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

(Kasse)

M u s t e r
zu V, 2**Nachweisung**

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben
(Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorgriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres
zu decken sind)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushalts- betrag 1953 einschl. Vorjahres- rest	Ist- Ausgabe	Demnach über- planmäßige Ausgabe (Sp. 5—4)	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligt durch Erlass des vom
1	2	3	4	5	6	7a 7b

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1954 S. 357.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.